

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.03.2011

Nr. 3/2011

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2011	20
Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2011	20
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 1. örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Stellplätzen und Abstellflächen sowie Werbeanlagen in Wohn- und Mischgebieten für den Bereich St. Annen	21
7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Auetal	22
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2010	22
Bauleitplanung der Gemeinde Haste; Bebauungsplan Nr. 25 "Nenndorfer Straße", Gemeinde Haste, einschl. örtlicher Bauvorschriften	23
Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; Bebauungsplan Nr. 11 "An der schwarzen Mühle", Gemeinde Hohnhorst, einschl. örtlicher Bauvorschriften	23
Bauleitplanung der Gemeinde Suthfeld; Bebauungsplan Nr. K 7 "An der Ziegelei", OT Kreuzriehe, einschl. örtlicher Bauvorschriften	23
4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Suthfeld	24
3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Suthfeld	24
1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nienstädt vom 21.06.2000	24
Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Messenkamp	24
Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen	25
Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Auhagen	25
Haushaltssatzung 2011 der Stadt Sachsenhagen	26
Bauleitplanung der Stadt Sachsenhagen; Bebauungsplan Nr. 6 „Untere Hufe“, 2. Änderung - Teilaufhebung -	27
Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Sachsenhagen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung - ABS) vom 28.10.1999	27

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der **Stadt Bückeburg** für das Jahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	24.183.300 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	24.183.300 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	22.137.700 €
2.2. auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	21.967.100 €
2.3. auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.277.000 €
2.4. auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.897.200 €
2.5. auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	1.811.600 €
2.6. auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	362.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	25.226.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	25.226.300 €

Der Haushaltsplan des **BgA Ratskellerbetriebe** für das Jahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	371.400 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	554.900 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	371.400 €
2.2. auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	355.700 €
2.3. auf Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.4. auf Auszahlungen für Investitionen	30.000 €
2.5. auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	0 €
2.6. auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	112.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	0 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	142.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.618.200,00 € festgesetzt.

Für den BgA Ratskellerbetriebe sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.500.000 € festgesetzt.

Für den BgA Ratskellerbetriebe dürfen im Haushaltsjahr 2011 Kassenkredite bis zu 300.000 € in Anspruch genommen werden.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs.1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Bückeburg, den 16.12.10

Brombach
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 14.03.2011 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/01 die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen inklusive Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes liegt gem. § 86 Abs.2 NGO i.V.m. § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in Verkündigungsblättern in der z. Z. geltenden Fassung für 7 Werktage (außer Samstag), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Stadt Bückeburg, Zimmer 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bückeburg, den 22.03.2011

Der Bürgermeister
Brombach

Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	36.722.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	36.722.400,00 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	39.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	39.000,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.512.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.913.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.828.200,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.610.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.314.300,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.131.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	46.654.700,00 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	46.654.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.314.300,00 € festgesetzt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.440.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15 Mio. Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	340 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v. H.

§ 6

Festlegung von Obergrenzen:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 35.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.

2. Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO anzusehen, wenn sie im Einzelfall 4 % der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (ordentliches und außerordentliches Ergebnis) oder 4 % der Auszahlungen des Finanzhaushaltes übersteigen.

3. Auf die Unterrichtung nach § 89 Abs. 1 NGO wird bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen verzichtet, wenn zu ihrer Deckung die Deckungsreserve herangezogen wird.

4. Ab 40.000 Euro je Objekt ist eine Einzeldarstellung im Finanzhaushalt vorzunehmen (§ 4 Abs. 6 GemHKVO)

Rinteln, den 15.12.2010

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 15.02.2011 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/03 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04.2011 bis zum 07.04.2011 im Rathaus, Klosterstr. 19, 31737 Rinteln, Zimmer 206-207, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rinteln, den 10.03.2011

Stadt Rinteln

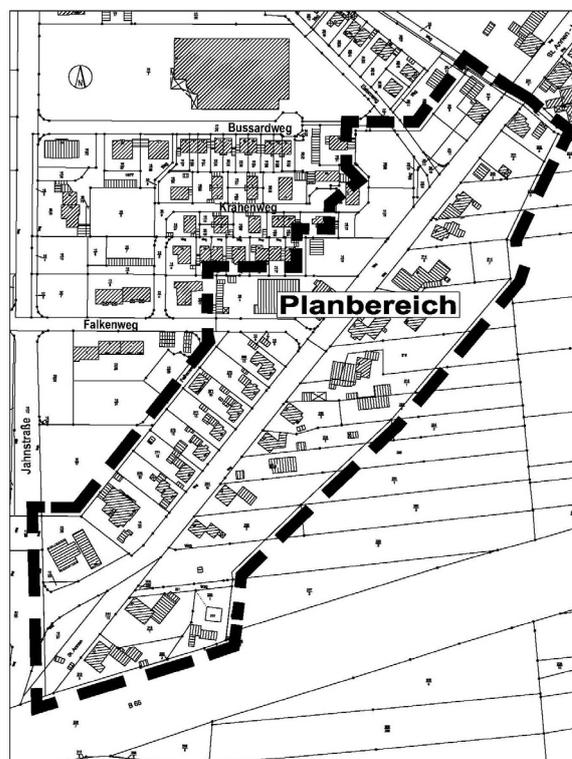
Der Bürgermeister
Buchholz

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen

1. örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Stellplätzen und Abstellflächen sowie Werbeanlagen in Wohn- und Mischgebieten für den Bereich St. Annen

Die „1. örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Stellplätzen und Abstellflächen sowie Werbeanlagen in Wohn- und Mischgebieten für den Bereich St. Annen“ wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 28.02.2011 als Satzung beschlossen. Die Aufstellung dieser örtlichen Bauvorschrift erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Geltungsbereich (Plan siehe Anlage) liegt an der Straße „St. Annen“ zwischen der „Jahnstraße“ und dem Gewässer „Krummer Bach“ und umfasst nördlich die Hausgrundstücke Nr. 28 bis 58 sowie südlich die Hausgrundstücke Nr. 37 bis 67.



Grundlage: ALK 1:1000 (Verkleinerung)
Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers:
Behörde für Geoinformation, Landentwicklung u.
Liegenschaften Hameln - Katasteramt Rinteln -

Mit dieser Bekanntmachung tritt die „1. örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Stellplätzen und Abstellflächen sowie Werbeanlagen in Wohn- und Mischgebieten für den Bereich St. Annen“ in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o. g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann die „1. örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Stellplätzen und Abstellflächen sowie Werbeanlagen in Wohn- und Mischgebieten für den Bereich St. Annen“ sowie die Begründung bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich „Planen und Bauen“, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Entschädigung der durch eine örtliche Bauvorschrift möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB.

Stadthagen, den 17.03.2011

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
i.V.
Lück

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Auetal

Der Rat der Gemeinde Auetal hat in seiner Sitzung am 21.03.2011 folgende 7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Auetal beschlossen:

Artikel I

§ 6 erhält folgenden neuen Absatz 3:

Mit der allgemeinen Vertretung wird in Angelegenheiten des Bauwesens die Leitung des Geschäftsbereiches Bauwesen beauftragt.

Artikel II

Die 7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Auetal tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Auetal, den 22.03.2011

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge festgesetzt auf Euro
	Euro	Euro	Euro	Euro
Ergebnishaushalt				
ordentlichen Erträge	11.479.900	90.600		11.570.500
ordentlichen Aufwendungen	11.857.700		89.400	11.768.300
außerordentlichen Erträge	0	58.500	0	58.500
außerordentlichen Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.484.100	149.100		11.633.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.138.900		89.400	11.049.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	228.200	147.200		375.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.524.200	53.600		1.577.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.383.300		342.100	1.041.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	432.500		10.000	422.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	13.095.600			13.049.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	13.095.600			13.049.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe 1.383.300 Euro um 342.100 Euro vermindert und damit auf 1.041.200 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 462.300 Euro erhöht und damit auf 462.300 Euro neu festgesetzt.

Die Festsetzungen der §§ 3, 4 und 6 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Bad Nenndorf, den 16.12.2010

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 NGO i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 25.02.2011 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/30 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, Zimmer 2.20, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, den 07.03.2011

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

**Bauleitplanung der Gemeinde Haste
Bebauungsplan Nr. 25 "Nenndorfer Straße", Gemeinde
Haste, einschl. örtlicher Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Haste hat in seiner Sitzung am 02.03.2011 den Bebauungsplan Nr. 25 „Nenndorfer Straße“, Gemeinde Haste, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt.
(Karte ist im Anschluss an Seite 27 als Anlage 1 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 25 „Nenndorfer Straße“, Gemeinde Haste, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 25 „Nenndorfer Straße“, Gemeinde Haste, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Gemeinde Haste, Hauptstraße 42, 31559 Haste, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Haste, den 23.03.2011

Der Gemeindedirektor
Bremer

**Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst
Bebauungsplan Nr. 11 "An der schwarzen Mühle", Ge-
meinde Hohnhorst, einschl. örtlicher Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 16.02.2011 den Bebauungsplan Nr. 11 „An der schwarzen Mühle“, Gemeinde Hohnhorst, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt.
(Karte ist im Anschluss an Seite 27 als Anlage 2 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 11 „An der schwarzen Mühle“, Gemeinde Hohnhorst, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 11 „An der schwarzen Mühle“, Gemeinde Hohnhorst, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Gemeinde Hohnhorst, Ohndorfer Straße 4 a, 31559 Hohnhorst, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Hohnhorst, den 23.03.2011

Der Bürgermeister
Lattwesen

**Bauleitplanung der Gemeinde Sutfeld
Bebauungsplan Nr. K 7 "An der Ziegelei", OT Kreuzriehe,
einschl. örtlicher Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Sutfeld hat in seiner Sitzung am 22.02.2011 den Bebauungsplan Nr. K 7 „An der Ziegelei“, OT Kreuzriehe, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt.
(Karte ist im Anschluss an Seite 27 als Anlage 3 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. K 7 „An der Ziegelei“, OT Kreuzriehe, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung

des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. K 7 „An der Ziegelei“, OT Kreuzriehe, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Gemeinde Suthfeld, Hauptstraße 7, 31555 Suthfeld, OT Helsinghausen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Suthfeld, den 24.03.2011

Der Bürgermeister
Schlüter

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Suthfeld

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in seiner Sitzung am 30. Nov. 2010 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Suthfeld beschlossen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Suthfeld vom 14.05.1997, zuletzt geändert am 5. Nov. 2007, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Satz 3, wird die Angabe der Aushangstelle, Ortsteil Riehe: am Gebäude „Auf der Riehe 11“ ersetzt durch auf dem öffentlichem Eckgrundstück „Auf der Riehe“ / „Heusin-geweg“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt des Landkreis Schaumburg in Kraft.

Gemeinde Suthfeld

Suthfeld, den 30. Nov. 2010

Schlüter
Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Suthfeld

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) und der §§ 1, 2 und 3 der Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in seiner Sitzung vom 22. Feb. 2011 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Suthfeld beschlossen.

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Suthfeld vom 01.07.1976, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 28.11.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 3, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Steuer,

- a) für den 1. Hund wird von 21,00 € auf 30,00 € ,
- b) für den 2. Hund von 31,00 € auf 45,00 € und
- c) für jeden weiteren Hund von 41,00 € auf 60,00 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Jan. 2011 in Kraft.

Gemeinde Suthfeld

Suthfeld, den 22. Feb. 2011

Schlüter
Bürgermeister

1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nienstädt vom 21.06.2000

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, zuletzt geändert am 16.09.2004, hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 03. März 2011 folgende Änderungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nienstädt beschlossen:

Artikel I

§ 1 Organisation und Aufgaben

erhält im Absatz 1 folgende Fassung:

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Nienstädt. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes in den Ortsteilen Liekwegen, Sülbeck, Helpsen, Kirchhorsten, Südhorsten, Hespe-Hiddensen, Stemmen-Levesen, Seggebruch, Schierneichen-Deinsen-Baum und Tallensen-Echtorf unterhaltenen Ortswehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben.

Artikel II Inkrafttreten

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 24.03.2011 Az 38 60 20/10 die Genehmigung gem. § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes erteilt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

31691 Helpsen, 24. März 2011

Harmening
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Messenkamp

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Messenkamp in der Sitzung am 15.02.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird
1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
1.1 der ordentlichen Erträge auf 480.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 480.200 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
470.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
447.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 20.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 3.500 Euro.
festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 470.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 471.700 Euro.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Messenkamp, den 15.02.2011

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 21.03.2011

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

In § 2 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender zweiter Satz angehängt:

Dieses gilt nicht für die nach den Richtlinien über den Transport von Kinder- und Jugendfeuerwehrmitgliedern und deren Betreuerinnen und Betreuer sowie die Gewährung einer Kilometerentschädigung für Fahrten im Rahmen der Kinder- und Jugendfeuerwehren der Samtgemeinde Sachsenhagen gewährten Kilometerentschädigung für den Transport von Jugendlichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

31553 Sachsenhagen, den 10.12.2010

Adam
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Auhagen

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Auhagen in der Sitzung am 22. Januar 2011 folgende Haushaltssatzung für die Gemeinde Auhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	658.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	671.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	41.800 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	28.100 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	617.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	615.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	62.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	137.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 680.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 756.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs.1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Auhagen, den 22. Januar 2011

Blume
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Gemeindebüro in Auhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31553 Auhagen, den 15. März 2011

Gemeinde Auhagen
Der Bürgermeister
Blume

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung 2011 der Stadt Sachsenhagen

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in der Sitzung am 27. Januar 2011 folgende Haushaltssatzung für die Stadt Sachsenhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.579.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.579.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	5.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	5.500 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.297.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.239.000 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	618.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.135.800 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	517.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	72.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.432.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.447.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 517.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs.1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.800 € im Einzelfall als unerheblich.

Sachsenhagen, den 27. Januar 2011

Wedemeier
Stadtdirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist mit Verfügung vom 14.03.2011 (AZ: 20 14 10/73) erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis

Schaumburg, im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31553 Sachsenhagen, den 22. März 2011

Stadt Sachsenhagen

Wedemeier
Stadtdirektor

**Bauleitplanung der Stadt Sachsenhagen
Bebauungsplan Nr. 6 „Untere Hufe“, 2. Änderung - Teilaufhebung -**

Der Rat der Stadt Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 24.03.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Untere Hufe“ – Teilaufhebung – gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung vom 21.12.2006 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung umfasst das Flurstück 21/2 in der Flur 12, Gemarkung Sachsenhagen. Das Flurstück liegt innerhalb der Ortslage der Stadt Sachsenhagen.

Jedermann kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB die o.g. 2. Änderung des Bebauungsplans sowie die Begründung in der Verwaltung der Stadt Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Untere Hufe“ – Teilaufhebung – gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Da die o.g. 2. Änderung des Bebauungsplans gem. § 13 a BauGB gem. den Vorschriften von § 13 Abs. 2 BauGB durchgeführt wurde, wurde von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar waren, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sachsenhagen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von eintretenden Vermögensnachteilen, die durch die Satzungsänderung bedingt sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31553 Sachsenhagen, den 24.03.2011

Stadt Sachsenhagen

Wedemeier
Stadtdirektor

Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Sachsenhagen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung - ABS) vom 28.10.1999

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in seiner Sitzung am 24. März 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 Beitragsermäßigung und Beitragsbescheid

(1) Der Beitrag für beitragspflichtige Grundstücke oder Grundstücksteile, die an mehreren nach dieser Satzung abrechnungsfähigen Anlagen liegen, wird um 1/3 für alle abrechnungsfähigen Anlagenteile ermäßigt.

(2) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

Sachsenhagen, den 24.03.2011

Stadt Sachsenhagen

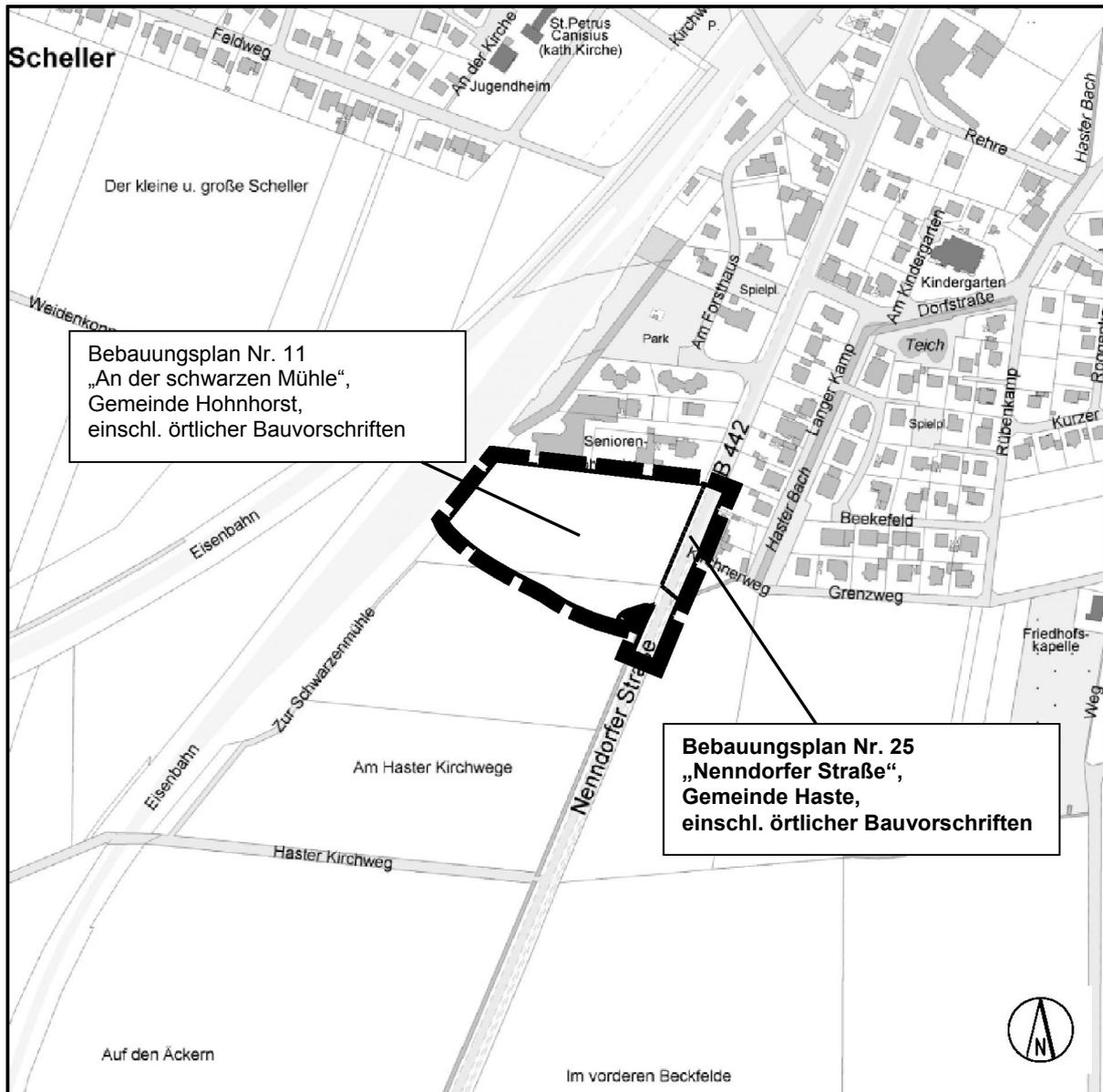
Der Stadtdirektor
Wedemeier

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Bauleitplanung der Gemeinde Haste; Bebauungsplan Nr. 25 "Nenndorfer Straße", Gemeinde Haste, einschl. örtlicher Bauvorschriften
(Amtsblatt Seite 23)

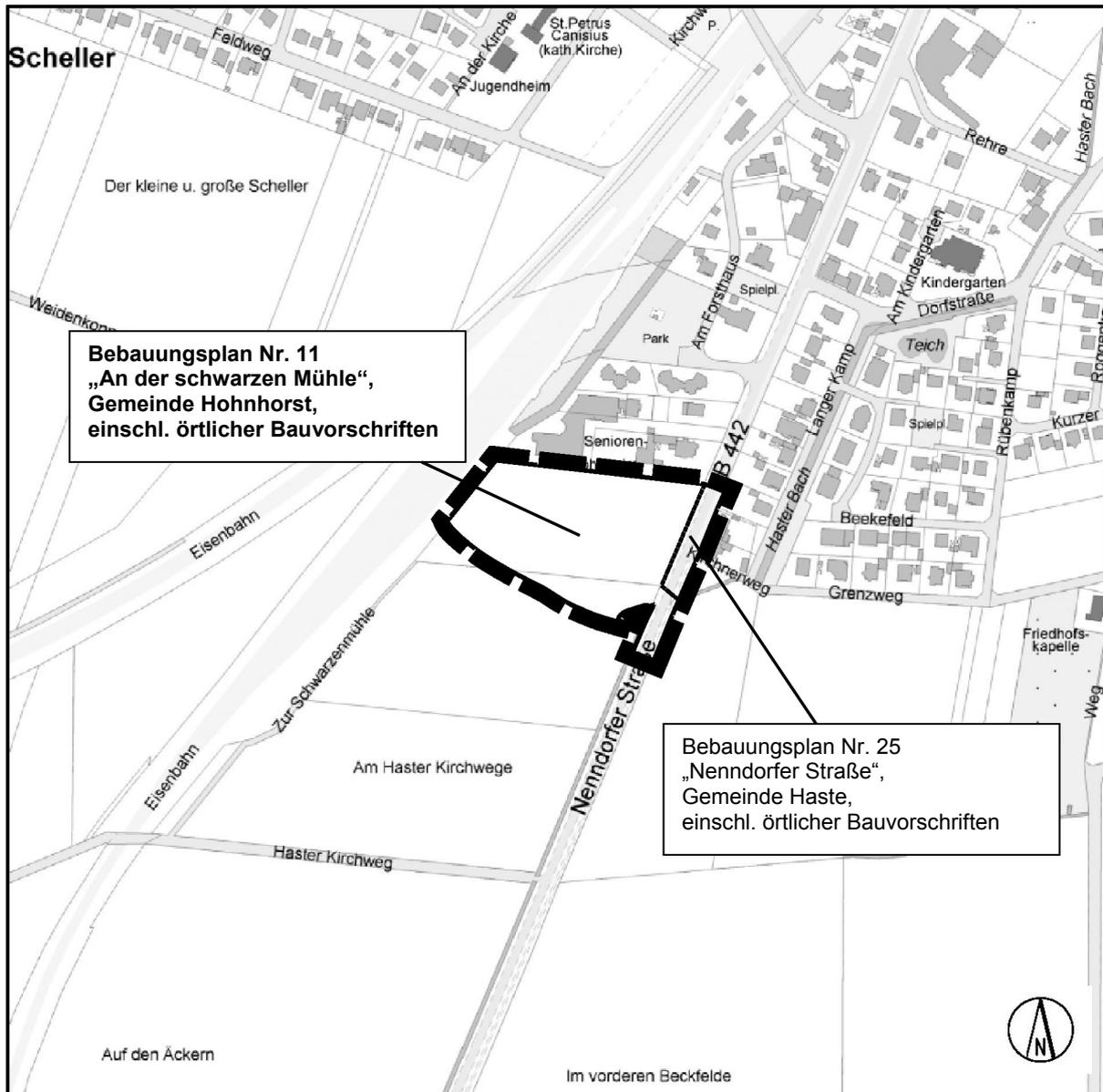


Auszug aus der Amtlichen Karte AK 5, M. 1:5.000, © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; Bebauungsplan Nr. 11 "An der schwarzen Mühle", Gemeinde Hohnhorst, einschl. örtlicher Bauvorschriften
(Amtsblatt Seite 23)

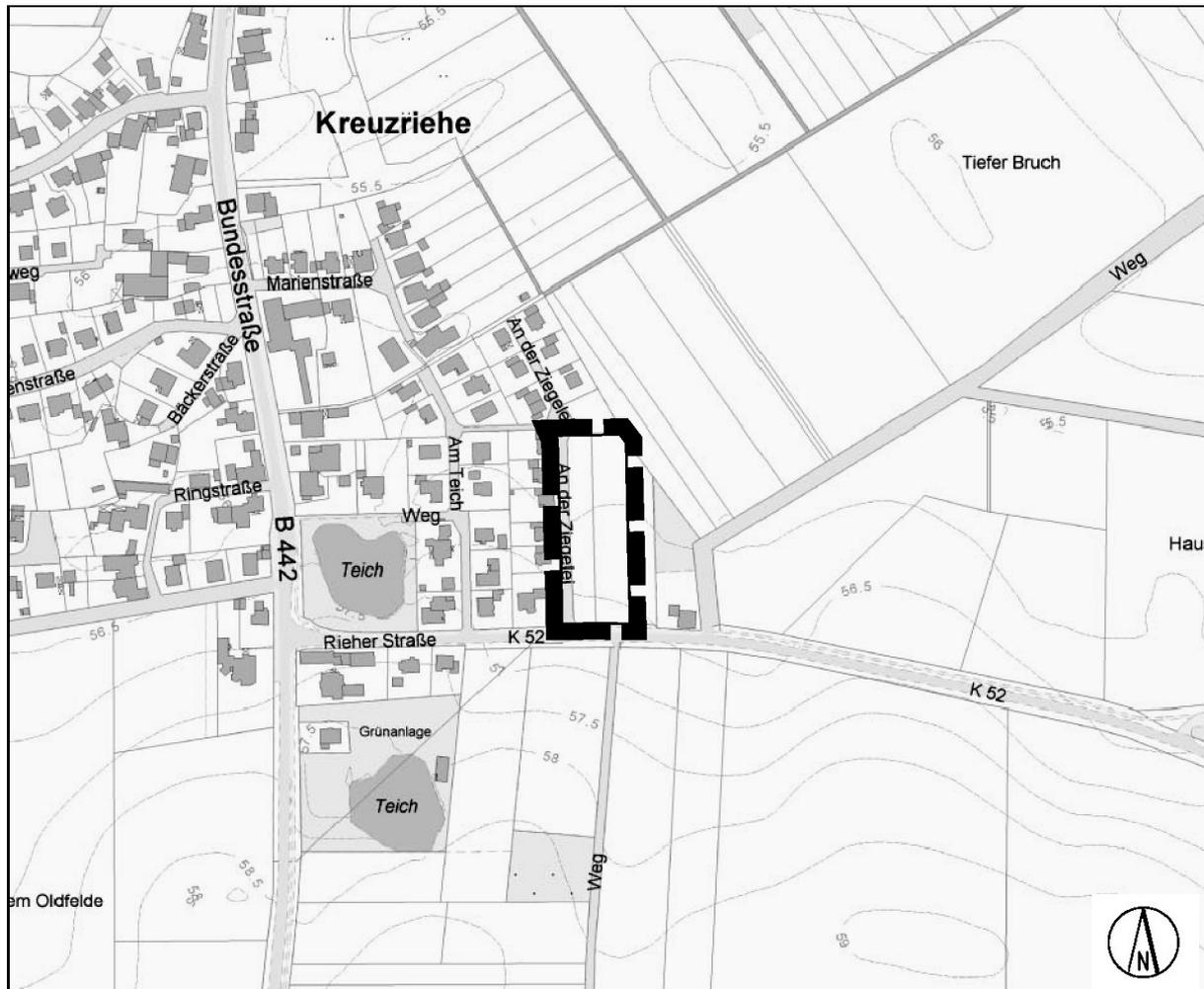


Auszug aus der Amtlichen Karte AK 5, M. 1:5.000, © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3:

Bauleitplanung der Gemeinde Suthfeld; Bebauungsplan Nr. K 7 "An der Ziegelei", OT Kreuzriehe, einschl. örtlicher Bauvorschriften
(Amtsblatt Seite 23)



Auszug aus der Amtlichen Karte AK 5, M. 1:5.000, © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)